

„nach dem alten Recht“ verlangt. Im Heilbronner Programmwurf, an dem neben den Bauern die Bürger mitgewirkt hatten, hieß es : „Zum vierten sollen alle doctores, geistliche und weltliche, in keines Fürsten Rate, auch in keinem Gericht sitzen, sondern sollen ganz abgeschafft werden ... denn jetzt werden viele Personen durch ihre Vorwände zugrunde gerichtet ... Item, weil die doctores nicht Erbhüter des Rechts sondern bezahlte Diener... so sollen sie alle in keinem Gericht verwendet oder zugelassen werden... Zum sechsten wäre gut, wenn alles weltliche Recht im Reiche, so bisher geübt, abgetan und abgeschafft würde und das göttliche und natürliche Recht... aufgerichtet würde. Damit hätte der Arme ebenso Zutritt zum Recht wie der Oberste und Reichste, z. B. wenn das kaiserliche Kammergericht... besetzt würde mit sechzehn tapfern, ehrbaren, gut beleumdeten Männern.“ Während die Bauern im allgemeinen die Beseitigung des römischen Rechts und die Rückkehr zum alten Recht forderten, wurde im Heilbronner Entwurf unter dem Einfluß des Bürgertums eine Reformation des Rechts im Sinne eines natürlichen Rechts und eine Reform der Gerichtsbarkeit vorgeschlagen.

2. Ein bedeutsamer Schritt auf dem Wege der Rezeption war der Erlaß des ersten deutschen Reichsstrafgesetzbuches, der *Peinlichen Gerichtsordnung Karls V.* (PGO), *Constitutio Criminalis Carolina* (CCC) oder kurz *Carolina* genannt, von 1532. Sie blieb bis 1870 das einzige gesamtdeutsche Strafgesetzbuch.

a) Die Carolina war ein feudales Straf- und Strafverfahrensrecht, welches das Kaiserliche Recht (das römische Strafrecht und die kaiserlichen Gesetze) als oberste Richtschnur für die Tätigkeit der Gerichte betrachtete. Peinliche Strafen (Strafen an Leben, Ehre, Leib oder Gliedern) sollten nur dann angewendet werden, wenn das kaiserliche Recht sie vorsah (Art. 104) oder dessen analoge Anwendung (Art. 105) möglich war.

b) Sie drohte die bekannten feudalen Strafen gegen die damals als Verbrechen anerkannten Verhaltensweisen an.

An der Spitze des Gesetzes standen die vier Religionsverbrechen. Danach folgten sechs Fälschungsverbrechen, acht Verbrechen gegen Ehe und Sittlichkeit, Verbrechen gegen den Staat wie Verrat, Aufruhr des gemeinen Volks, Landzwang, 19 Tötungs- und 18 Eigentumsverbrechen. Es fehlten Majestätsverbrechen und Ketzerei infolge des Widerstandes der reformierten Landesherren und die geringeren Verbrechen wie Körperverletzung, Beleidigung, Sachbeschädigung und Hausfriedensbruch.

Die Verbrechenbeschreibungen bestanden teils aus einfachen Sammelbezeichnungen („boßhaftigen Brenner“, „boßhaftigen Räuber“;